

An das
Bundesministerium f Justiz
zHd Hrn Dr. Franz Mohr
Museumstr. 7
1070 Wien

team.z@bmj.gv.at

KSV1870

Kontakt:
Dr. Hans-Georg Kantner

Telefon: 050 1870-8453
Fax: 050 1870 / 998161

E-Mail:
Kantner.hans-georg@ksv.at

ZVR-Zahl: 175263718
DVR Zahl: 0431591

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:
HGK/KS/

Ort, Datum:
Wien, 17.2.2017

CC/ begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Begutachtungsverfahren 286 ME XXV GP – EuInsVO Begleitgesetz 1.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Doktor Mohr,

der KSV1870 dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung abgeben zu können. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der KSV1870 durch das BMJ zu den Beratungen zu dieser Novelle hinzugezogen worden war, wofür wir Dank zu sagen haben. Die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden im Rahmen der Arbeiten der Reformkommission von den Mitgliedern durchgehend und übereinstimmend positiv beurteilt.

§ 20 Abs 1 IO

Hier soll der Begriff „Schuldner“ zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit durch „Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde“ ersetzt werden. Wir können uns vorstellen, dass dieses Ziel noch leichter durch Verwendung des Begriffes „Insolvenzschuldner“ erreicht werden würde, umso leichter verständlich auch, da eingangs dieses Absatzes von „Insolvenzgläubiger“ die Rede ist.

-2-

§ 63a IO

Nachdem die EuInsVO die internationale Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes auch Klagen umfasst, die aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang stehen (insolvenznah), ist es konsequent, dies auch für das innerstaatliche Recht so nachzubilden. Durch die sprachliche Nähe zu der Bestimmung des Art 6 EuInsVO (neu) und die teilweise Zitierung dieser Bestimmungen in den EB wird richtigerweise damit die (auch künftige) Judikatur des EuGH zu Abgrenzungsfragen für das innerstaatliche Recht massgeblich gemacht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wird es doch die Durchgängigkeit der Antworten auf typischerweise schwierige Abgrenzungsfragen gewährleisten, was als „insolvenznah“ zu werten ist.

§ 68 Abs 2 IO

Die gelöschte Kapitalgesellschaft spielt leider immer öfter eine Rolle in der Praxis, was auch darauf zurückzuführen ist, dass ausländische Kapitalgesellschaften (zT auch sog Scheinauslandsgesellschaften) seit der Judikatur des EuGH (Centros und folgende) im Rechtsverkehr immer öfter anzutreffen sind und dies leider nicht in einem guten Bonitätsumfeld. Daher ist diese gesetzliche Klarstellung ausgesprochen wichtig und richtig. In diesem Zusammenhang gibt es auch Zuständigkeitsfragen, die bei schon gelöschten Kapitalgesellschaften nicht immer leicht zu lösen sind, sodass hier offenbar auch Zurückweisungsbeschlüsse eine Rolle spielen (vgl Ediktsdatei). Hier könnte eine gesetzliche Klarstellung der IO zu Ediktsveröffentlichungen ggf hilfreich sein.

§ 74 Abs 2 IO

Die Systematik der zu schaffenden Register und deren Vernetzung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU erfordern einen Katalog an Pflichtveröffentlichungen in der Ediktsdatei. Dies wird in Art 24 EuInsVO vorgeschrieben. Die Anpassung der inländischen Ediktsinhalte und deren Einschaltung in die Datei an die Systematik des Art 24 ist daher sinnvoll. In diesem Zusammenhang fällt aber auf, dass zB der Inhalt des Art 24 lit d) (Haupt-, Sekundär- oder Partikularverfahren) nicht enthalten ist. Da dies jedoch Teil der Pflichtveröffentlichung sein wird, wäre zu überlegen, dies auch mit aufzunehmen.

§82 ff IO

Die Systematik der Entlohnung des Insolvenzverwalters wird von der Mindestentlohnung auf eine Sockel- oder Basisentlohnung umgestellt. Das ist zu begrüßen, da auf diese Weise gewisse Mindesttätigkeiten eines Insolvenzverwalters entlohnt bleiben, jedoch Erfolge aus Verwertung oder Quoten in Sanierungsplänen gesondert hinzutreten. Diese Änderung des Systems ist rein empirisch schon dadurch gestützt, dass in den letzten Jahren das Verhältnis der eröffneten zu den nicht eröffneten Verfahren sich wesentlich verschoben hat: Wurden zB im Jahr 1996 noch 1,5 mal so viele Unternehmensinsolvenzen nicht eröffnet als eröffnet (Verhältnis von 60:40), so hat sich dieser Wert mittlerweile deutlich auf 0,64 mal oder ein Verhältnis von 40:60 reduziert (Werte der Jahre 2013 – 2015); im Jahr 2016 betrug der Anteil der nicht eröffneten Verfahren überhaupt nur noch 39%, ein Wert wie aus den 70er Jahren

-3-

des vorigen Jahrhunderts. Da die Eröffnung möglichst vieler Verfahren ein volkswirtschaftliches Anliegen ist, weil ja die Verfahren nicht nur der ordentlichen Abwicklung eines Unternehmens dienen, sondern auch der ordentlichen Aufarbeitung der Vorgänge in der Zeit vor Insolvenzeintritt, ist die Eröffnung vieler Verfahren begrüßenswert. Es sind mittlerweile auch immer mehr ganz junge und damit wenig substanzbehaftete Unternehmen, die in einem Insolvenzverfahren abzuwickeln sind. Damit die damit verbundene Arbeit der Insolvenzverwalter auch angemessen entlohnt werden kann, ist eine Anpassung wie vorgeschlagen gerechtfertigt.

§ 87a IO

Nach der Systematik der Bemessung der Belohnung der Gläubigerschutzverbände soll die Berechnung möglichst einfach und schematisch sein und sich grundsätzlich am Honorar des Insolvenzverwalters bemessen. Die Belohnung der Verbände gebührt ihnen für Ihre Arbeit zur Unterstützung des Gerichtes und zum Vorteil aller Gläubiger. Gläubigerschutzverbände sollen dabei nur dann eine Belohnung erhalten, wenn die Insolvenzgläubiger selbst eine zumindest quotenmäßige Befriedigung erhalten; und dieser Gedanke findet sich auch in der Berechnung der Pauschalgebühr der Justiz wieder (TP 6 I a) GGG). Fälle der Aufhebung mit Zustimmung aller Gläubiger sind im Ergebnis Fälle der 100%igen Befriedigung bzw Sicherstellung der Insolvenzgläubiger und nicht selten finden sie statt, nachdem ausführliche Verhandlungen der Schuldnerseite mit den Gläubigerschutzverbänden haben erkennen lassen, dass eine hohe Quote zurecht gefordert wird. Daher ist es systematisch richtig und im Ergebnis sachgerecht, dass die Verbände zumindest nicht leer ausgehen, wenn schon kein Sanierungsplan abgeschlossen worden ist. Tatsächlich wird das auch von Gerichten praeter legem heute schon so gehandhabt.

§103 IO

Forderungsanmeldungen werden neuerdings in der EuInsVO sehr detailliert geregelt. In den meisten Punkten entsprechen diese Bestimmungen der österr Rechtslage und Praxis. Die EuInsVO sieht in einem Standardformular gewisse Inhalte vor, zu denen auch email-Adresse (falls vorhanden) und Bankverbindung (nicht zwingend) gehören. Richtigerweise spiegelt der Entwurf diese beiden Elemente als „Soll-Bestimmungen“ im Sinne einer lex imperfecta. Anders wäre der Rechtsverkehr überfrachtet, da Anmeldungen, die diese Angabe nicht enthalten, von den Gerichten zur Verbesserung zurückzuweisen wären.

§§ 180b und c

Der Import der Bestimmungen der EuInsVO über Gruppenkoordination in das nationale Recht für rein innerstaatliche Gruppen-Situationen ist sinnvoll und zu begrüßen: wird doch dadurch für die Akteure (Gerichte, Verwalter, Ausschussmitglieder) die Möglichkeit eröffnet, Gruppensituationen besser begreifen und sich auf transnationale Situationen, die der EuInsVO unterliegen, vorbereiten zu können.

-4-

§ 220 b IO ff

Diese Paragraphen regeln die nach der EuInsVO vorgesehenen und in das Recht des Staates des „virtuellen Sekundärverfahrens“ delegierten Bestimmungen zur Abgabe bzw Annahme einer sog Zusicherung im Hauptverfahren zur Vermeidung des Sekundärverfahrens. Nach der EuInsVO sollen die Gläubiger diese Zusicherung „billigen“ können und diese Billigung soll sich nach den allg Regeln über die Annahme von Sanierungsplänen richten (Art 36 Abs 5 EuInsVO).

Wenn nun die neu vorgeschlagenen §§ 220b IO ff nicht alle Elemente der Vorlage, Zulassung, Abstimmung und Bestätigung eines Sanierungsplans nach der IO in vollem Umfang nachbilden, so ist damit zu rechnen, dass diese Bestimmungen analog anzuwenden sein werden. Dies betrifft insb den §220 g, der die Bestätigung durch das Gericht regelt. Die EB zu § 220g verweisen daher zurecht auf die allg Bestimmungen nach der IO (§§ 152 ff IO). Unter Umständen könnte dies durch Aufnahme in den Gesetzestext noch klarer werden.

§ 256 IO

Diese Bestimmung regelt die Löschfrist für Eintragungen in die Ediktsdatei. Ganz allgemein ist dies nach geltendem Recht eine Frist von einem Jahr nach Konkursaufhebung oder dem letzten Fälligkeitstag eines Sanierungs- oder Zahlungsplans. Gem § 256 Abs 4 IO sind es hingegen drei Jahre bei Nichteröffnung eines Verfahrens mangels Vermögens (vgl auch die Sperrfrist gem § 13 GewO bei Nichteröffnung mangels Vermögens). Daher wäre es systemkonform, die Löschung einer Nichteröffnung gem § 68 IO (aufgelöste Gesellschaft) ebenfalls erst nach drei Jahren und nicht, wie vorgeschlagen, schon nach einem Jahr vorzunehmen.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen einen konstruktiven Beitrag zur geplanten und nach der EuInsVO auch notwendigen Novelle der IO leisten zu können.

Freundliche Grüße

Dr. Hans-Georg Kantner

KSV1870 Insolvenz